

## Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,  
Leipzig

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,  
Berlin

Richter am BGH  
Dr. Gero Fischer,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Rechtsanwalt  
Jochen Lehnhoff,  
Berlin

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,  
Mainz

Richter am BGH a.D.  
Dr. Joachim Siol,  
Ettlingen

## AUS DEM INHALT:

Seite 1929

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Haas, Mainz

Die Gesellschafterhaftung wegen „Existenzvernichtung“

Seite 1941

Prof. Dr. Axel Kokemoor, Schmalkalden

Die institutsaufsichtliche Behandlung einmalig erstellter  
Zwischenabschlüsse gem. § 10 Abs. 3 und Abs. 3b KWG

Seite 1945

BGH, 22. 5. 2003

Zur Frage der Rechtsscheinhaftung einer Bank bei miss-  
bräuchlicher Verwendung von eurocheque-Vordrucken,  
die auf dem Weg von der Druckerei zur Bank abhanden  
gekommen sind

Seite 1948

BGH, 24. 7. 2003

Anerkennung des Absonderungsrechts eines Dritten  
durch den Treuhänder im vereinfachten Insolvenz-  
verfahren als Ablehnung der Aufnahme des unterbroche-  
nen Rechtsstreits; zum Zustandekommen eines Treu-  
handauftrags zwischen der Bank und dem überweisen-  
den Gläubiger, der die Weiterleitung des Betrags an den  
Schuldner von seiner Freigabeerklärung abhängig macht

Seite 1951

LG Osnabrück, 4. 2. 2003

Zum Anscheinsbeweis beim Missbrauch einer Kreditkarte

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Haas, Mainz Die Gesellschafterhaftung wegen „Existenzvernichtung“	1929
Prof. Dr. Axel Kokemoor, Schmalkalden Die institutsaufsichtliche Behandlung einmalig erstellter Zwischenabschlüsse gem. § 10 Abs. 3 und Abs. 3b KWG	1941

### Rechtsprechung

#### Bankrecht

Bundesgerichtshof	22. 5. 2003	Zur Frage der Rechtsscheinhaftung einer Bank bei missbräuchlicher Verwendung von eurocheque-Vordrucken, die auf dem Weg von der Druckerei zur Bank abhanden gekommen sind	1945
Bundesgerichtshof	24. 7. 2003	Anerkennung des Absonderungsrechts eines Dritten durch den Treuhänder im vereinfachten Insolvenzverfahren als Ablehnung der Aufnahme des unterbrochenen Rechtsstreits; zum Zustandekommen eines Treuhandauftrags zwischen der Bank und dem überweisenden Gläubiger, der die Weiterleitung des Betrags an den Schuldner von seiner Freigabeerklärung abhängig macht	1948
LG Osnabrück	4. 2. 2003	Zum Anscheinsbeweis beim Missbrauch einer Kreditkarte	1951

#### Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	27. 3. 2003	Zur Frage, ob eine juristische Person (hier: im Beitrittsgebiet) im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihrem Recht an einem Grundstück ausgeschlossen werden kann	1955
Bundesgerichtshof	30. 4. 2003	Zur Beweislast des Käufers, der behauptet, vom Verkäufer über offenbarungspflichtige Umstände nicht aufgeklärt worden zu sein	1956
Bundesgerichtshof	30. 4. 2003	Zur Frage, ob dem Nutzer einer vorübergehend zur Dauerernutzung nicht geeigneten Wohnlaube trotz zeitweiser Unterbrechung der Nutzung ein Anspruch auf Sachrechtsbereinigung zusteht	1958
Bundesgerichtshof	9. 5. 2003	Zum Anspruch des Mitbenutzers eines unbefestigten Zufahrtsweges auf Einräumung einer Grunddienstbarkeit nach § 116 Abs. 1 SachenRBerG	1961
Bundesgerichtshof	23. 5. 2003	Kein Verzug des zur Erfüllung gemahnten Schuldners, dem gem. § 320 BGB ein Recht zur Zurückbehaltung zusteht	1964

Bundesgerichtshof	23. 5. 2003	Zur Frage der Verwirkung der mit der Treuhandanstalt in einem investiven Vertrag für den Fall der Nichteinhaltung einer Arbeitsplatzzusage vereinbarten Vertragsstrafe	1967
Bundesgerichtshof	30. 5. 2003	Zum nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch bei Überschwemmung eines Grundstücks durch Bruch der von Stadtwerken privatrechtlich betriebenen Wasserversorgungsleitung	1969
Bundesgerichtshof	30. 5. 2003	Zur Frage des Anspruchs einer Genossenschaft mit gewerblichem oder handwerklichem Geschäftsgegenstand auf Sachenrechtsbereinigung	1973
Bundesgerichtshof	6. 6. 2003	Zum Prozessführungsrecht einzelner Separationsinteressen für eine Frist des Art. 237 § 2 Abs. 2 EGBGB wahrende Klage	1974

## Bücherschau

Gerrit Langenfeld	GmbH-Vertragspraxis	1976
Harald Wiedmann	Bilanzrecht	1976

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem \* gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 71,20 (einschl. 7% MwSt. € 4,66) + € 5,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,39 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 7,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2003 Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV